

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Änderung vom 6. Oktober 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979²⁾ über die Raumplanung wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Raumplanung
(Raumplanungsgesetz, RPG)

Ingress

gestützt auf die Artikel 22^{quater} und 34^{sexies} der Bundesverfassung,

Art. 19 Abs. 2 erster Satz und 3

²⁾ Bauzonen werden durch das Gemeinwesen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist erschlossen. ...

³⁾ Erschliesst das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht, so ist den Grundeigentümern zu gestatten, ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen.

Art. 25 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie setzen für alle zur Errichtung oder zur Änderung von Bauten und Anlagen erforderlichen Verfahren Fristen und regeln deren Wirkungen.

¹⁾ BBl 1994 III 1075

²⁾ SR 700

Art. 25a Grundsätze der Koordination

¹ Erfordert die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die für ausreichende Koordination sorgt.

² Die für die Koordination verantwortliche Behörde:

- a. kann die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen treffen;
- b. sorgt für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen;
- c. holt von allen beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden umfassende Stellungnahmen zum Vorhaben ein;
- d. sorgt für eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

³ Die Verfügungen dürfen keine Widersprüche enthalten.

⁴ Diese Grundsätze sind auf das Nutzungsplanverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 33 Abs. 4

⁴ Für die Anfechtung von Verfügungen kantonomer Behörden, auf welche Artikel 25a Absatz 1 Anwendung findet, sind einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 6. Oktober 1995

Der Präsident: Kùchler

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 6. Oktober 1995

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 1995 ¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1996

6898

¹⁾ BBl 1995 IV 483

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) Änderung vom 6. Oktober 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1995
Date	
Data	
Seite	483-484
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 621

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.